

Allgemeine Geschäfts- und Arbeitsbedingungen für Schwertransporte und Schwerlastverbringungen

(Stand: Dezember 2024)

I. Allgemeines

1. Diese allgemeinen Geschäfts- und Arbeitsbedingungen gelten für sämtliche Transport und Speditionsleistungen, welche die Prangl Gesellschaft m.b.H. und mit ihr verbundenen Gesellschaften (im Folgenden "Prangl") als Auftragnehmer für ihren Vertragspartner, in der Folge Auftraggeber genannt, erbringt bzw. besorgt. Prangl erbringt insbesondere Schwerlastverbringungen und Schwertransporte daher ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen, sofern im Einzelfall nichts Gegenteiliges ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, die von Prangl nicht ausdrücklich (schriftlich) anerkannt werden, sind unwirksam, auch wenn sie Prangl bereits vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung zukommen und wenn ihnen von Prangl nicht ausdrücklich widersprochen wird. Der Auftraggeber kann sich keinesfalls auf eigene AGBs stützen, selbst wenn diese in Aufträgen enthalten wären. Es kommen keine diesen Allgemeinen Geschäfts- und Arbeitsbedingungen und den AÖSp widersprechende Bedingungen des Auftraggebers zur Anwendung.
2. Die jeweils aktuelle Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Prangl ist im Internet unter www.prangl.at/agb abrufbar.
3. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Prangl gelten auch für künftige Geschäftsfälle, selbst wenn sie bei neuerlichen Geschäftsfällen nicht nochmals ausdrücklich gesondert vereinbart werden oder sonst in irgendeiner Weise auf sie Bezug genommen wird. Dies gilt insbesondere bei mündlichen, telefonischen oder fernschriftlichen Beauftragungen. Der Auftraggeber erklärt sich hiermit ausdrücklich einverstanden.
4. Für den Auftraggeber handelnde Vertreter oder Mitarbeiter gelten jedenfalls berechtigt, auch diesen Geschäftsbedingungen rechtswirksam zuzustimmen und im Zuge der Geschäftsabwicklung rechtsverbindliche Erklärungen für den Auftraggeber abzugeben.

5. In Fällen, in denen Prangl im Zuge der Vorbereitung der Angebotslegung besonders aufwändige Vorarbeiten (insbesondere für Baustellenbesichtigung und Planung) erbringt, behält sich Prangl das Recht vor, im Falle des Nichtzustandekommens des Auftrags diese Vorleistungen angemessen zu verrechnen.
6. Angebote sind freibleibend und haben, sofern im Angebot selbst nichts anderes festgehalten ist, eine Gültigkeit von 28 Tagen ab Angebotsdatum.
7. Das Angebot von Prangl basiert auf den vom Auftraggeber genannten Sendungsdaten, heute gültigen Preisen, Tarifen, Valutaverhältnissen und sonstigen Entgelten aller an der Transportdurchführung Beteiligten. Prangl ist bestrebt, die vereinbarten Leistungen zu den vorgegebenen Terminen zu erbringen. Angegebene Be- und Entladetermine sind keine Lieferfristen gem. Art. 19 CMR, sondern nur ungefähre Richtwerte/Regellaufzeiten und können daher von Prangl nicht garantiert werden. Ansprüche wegen der Überschreitung von Leistungsfristen (welcher Art auch immer), werden von Prangl daher nicht akzeptiert, auch werden keine Kosten für eventuelle Folgeschäden bei Verzögerungen oder Säumniszuschläge für zu spät zugesendete Papiere akzeptiert. Eine Haftung von Prangl für Überschreitungen von Beladeterminen/für die Nichteinhaltung von "Ladefenstern" ist generell ausgeschlossen, es sei denn Prangl hat diese Fristen "krass grob fahrlässig" versäumt.
8. Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der angebotenen und/oder vereinbarten Preise von Prangl vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 oder der an seine Stelle tretende Index. Ausgangsbasis für die Wertsicherung sind die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Indexzahlen des Verbraucherpreisindex 2020.
9. Aufgrund der täglich auftretenden starken Schwankungen des Dieselpreises, orientiert sich das Angebot von Prangl am variablen Durchschnittspreis für Dieseldieselkraftstoffe, gemäß dem vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie veröffentlichten Treibstoffpreis (Treibstoffpreise aktuell unter [bmk.gv.at](https://www.bmk.gv.at)) am Tag der Angebotslegung. Prangl behält es sich daher vor, Zuschläge aufgrund steigender Dieselpreise zu verrechnen. Alle genannten Zuschläge sind gültig bis auf Widerruf und vorbehaltlich der Einführung weiterer Zuschläge.

II. Gültigkeit der AÖSp / Geltung von Konventionen

1. Ergänzend gelten die allgemeinen österreichischen Spediteurbedingungen (AÖSp) (mit Ausnahme der §§ 39-41 AÖSp) in der jeweils geltenden Fassung, veröffentlicht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung 1947/184, zuletzt geändert durch Amtsblatt zur Wiener Zeitung 1993/68 (im Internet in Englisch und Deutsch abrufbar unter <https://www.wko.at/oe/transport-verkehr/spedition-logistik/allgemeine-geschaeftsbedingungen>).
2. Der Auftraggeber deklariert sich als Verbotskunde gem. §§ 39 ff AÖSp. Die AÖSp gelten auch im Verhältnis zu ausländischen Auftraggebern.
3. Die Vereinbarung dieser AGB berührt nicht die Geltung von Konventionen in ihrer jeweils gültigen Fassung soweit deren Bestimmungen zwingend eine abweichende Regelung vorschreiben, wie zum Beispiel die CMR.

III. Preis

1. Abrechnungsgrundlage ist der jeweils für das Gerät bzw. die Transportstrecke angebotene bzw. vereinbarte Nettopreis. Die angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Für Leistungen an Unternehmen gilt das Empfängerortprinzip. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird das Reserve Charge System angewendet.
2. Bei Samstags-, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit werden für das Bedienungspersonal Überstundenzuschläge sowie bei auswärtigen Arbeiten dem Auftraggeber Diäten berechnet. Sollte eine Nächtigung des Bedienungspersonals erforderlich sein, kommt der Auftraggeber für die dadurch bedingten Kosten auf.
3. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der täglich vom Prangl-Bedienungspersonal erstellten Arbeitszeitbescheinigungen, welche vom Auftraggeber oder dessen Vertreter vor Ort zu bestätigen sind.
4. Zuschlagsfreie Arbeitszeit (wozu auch die An- und Abfahrt zählt):
 - MO – DO 07:00 – 16:30
 - FR 07:00 – 11:00
5. Stillstandstage bzw. Einsatzunterbrechungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.
6. Von Änderungen der Einsatzdauer ist Prangl möglichst zeitgerecht zu verständigen. Einer Verlängerung der Einsatzdauer wird Prangl bei zeitgerechter Verständigung nach Möglichkeit zustimmen, sofern nicht betriebliche Gründe dem entgegenstehen. Bei Kürzung der Einsatzdauer behält sich Prangl das Recht vor, die ursprünglich bestellte Einsatzdauer zu verrechnen, sofern kein Ersatzauftrag beschafft werden kann.

IV. Einsatzbedingungen für Schwerlastverbringungen

1. Prangl führt die beauftragten Schwerlastverbringungen nach den Zielvorgaben des Auftraggebers durch.
2. Bei Auftragserteilung hat der Auftraggeber die zu erbringende Leistung eindeutig zu bestimmen und insbesondere Gewicht, Maß sowie Wert des zu bewegenden Gutes bekannt zu geben. Hinsichtlich besonderer Eigenschaften des Gutes, insbesondere betreffend dessen € 10,- pro Kilogramm übersteigenden Wert, seine Eigenschaft als Gefahrgut oder die Notwendigkeit einer besonderen Handhabung trifft den Auftraggeber eine Warnpflicht.
3. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass der für den Transport des Geräts vorgesehene Weg zum Einsatzort sowie die Abstellfläche des Geräts für den Einsatz geeignet ist. Der Zufahrtsweg zum Einsatzort sowie die Abstellfläche fallen in den Verantwortungsbereich des Auftraggebers, der dafür zu sorgen hat, dass deren Beschaffenheit den Anforderungen

der Geräte von Prangl (insbesondere hinsichtlich des Gewichts) entspricht. Auf besondere Gefahren, etwa weichen Untergrund, Unterbauten, etc. hat der Auftraggeber Prangl ausdrücklich hinzuweisen. Für Flurschäden durch Befahren und Aufstellen der Geräte übernimmt Prangl keine Haftung.

4. Allfällige Gefahrenbereiche am Einsatzort (wie z. B. Stromleitungen, möglicher Steinschlag u. ä.) sind Prangl vor Einsatzbeginn mitzuteilen.
5. Bei Arbeiten mit Geräten auf öffentlichen Verkehrsflächen ist der Auftraggeber verpflichtet, die erforderlichen Genehmigungen einzuholen und die entsprechenden Verkehrssicherungsmaßnahmen zu treffen und einzuhalten. Geräte dürfen nur innerhalb der behördlich genehmigten Stellflächen verwendet werden, keinesfalls dürfen die seitlichen Grenzen der genehmigten Flächen überragt und/oder der Fließverkehr behindert werden. Die behördliche Genehmigung ist Prangl vorab in Kopie zu übermitteln. Falls die Genehmigung die vorgesehenen Arbeiten nicht deckt, ist der jeweilige Prangl-Mitarbeiter vor Ort berechtigt, den Einsatz abubrechen. Bei berechtigtem Abbruch des Einsatzes ist Prangl das volle Entgelt dennoch zu bezahlen. Ersatzansprüche gegen Prangl stehen bei berechtigtem Abbruch des Einsatzes keinesfalls zu.
6. Wenn Prangl gegen gesonderte Verrechnung für den Auftraggeber Sondergenehmigungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen einholt, übernimmt Prangl keine Haftung für den rechtzeitigen Erhalt solcher behördlicher Genehmigungen. Eine Kopie der von Prangl eingeholten Genehmigung wird dem Auftraggeber übermittelt. Prangl trifft in solchen Fällen bei entsprechender Beauftragung auch Sicherungsmaßnahmen wie Absperrarbeiten am Einsatzort. Der Auftraggeber hat als tatsächlich die Arbeiten durchführendes Unternehmen dann vor Ort dafür zu sorgen, dass die behördlich vorgeschriebenen und alle sonst erforderlichen Verkehrssicherungsmaßnahmen auch tatsächlich während der gesamten Einsatzzeit eingehalten werden. Das Prangl-Bedienungspersonal ist für die Einhaltung dieser Verkehrssicherungsmaßnahmen vor Ort jedenfalls nicht verantwortlich. Der Auftraggeber trägt jedenfalls das Risiko und die Kosten, sowie damit verbundene Nebenkosten (z. B. KFZ-Aufbewahrung etc.), wenn trotz aufgestelltem Halteverbot Fahrzeuge Dritter auf der Fläche abgestellt sind, die ortsverändert oder abgeschleppt werden müssen.
7. Prangl ist berechtigt, für die Durchführung des Auftrags Subunternehmer einzusetzen.
8. Sollte der Einsatz wegen sonstiger nicht von Prangl zu vertretender Gründe nicht oder erst verspätet durchgeführt werden, gehen Steh- und/oder Ausfallzeiten zu Lasten des Auftraggebers.

V. Einsatzbedingungen für Schwertransporte

1. Transportaufträge unterliegen dem CMR – ausgenommen davon sind Lohnfuhrverträge, bei denen Prangl dem Auftraggeber ein Fahrzeug samt Fahrer zu beliebiger Ladung und Weisung des Auftraggebers zur Verfügung stellt.
2. Bei Auftragserteilung hat der Auftraggeber insbesondere Gewicht, Maß sowie Wert des zu bewegenden Gutes bekannt zu geben. Hinsichtlich besonderer Eigenschaften des Gutes, insbesondere betreffend dessen € 10,- pro Kilogramm übersteigenden Wert, seine Eigenschaft als Gefahrgut oder die Notwendigkeit einer besonderen Handhabung trifft den Auftraggeber eine Warnpflicht.
3. Eine Werterhöhung der Höchstbeträge gem. Art. 24 CMR oder ein besonderes Lieferungsinteresse gem. Art. 26 CMR können nicht vereinbart werden. Eine Vereinbarung einer Wert- oder Interessendeklaration kann nicht vereinbart werden. Prangl widerspricht ausdrücklich jeder Art von Wert- oder Interessendeklaration, insbesondere solchen, die die in internationalen Übereinkommen vorgesehenen Haftungshöchstbeträge erhöhen können. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass durch jede Art der Bekanntgabe eines Auftragswertes, Warenwertes (etc.) – auf welche Art auch immer (in Rechnungen, Aufträgen, Lieferscheinen, Angeboten etc.) – in keinem Fall zu einer Vereinbarung einer Wert- oder Interessendeklaration führt, auch wenn kein ausdrücklicher Widerspruch von Prangl erfolgt. Eine Vereinbarung auf Erhöhung oder Verzicht von Haftungshöchstgrenzen, die in vertraglichen Bedingungen oder in internationalen Übereinkommen festgelegt sind, ist nicht möglich.
4. Der Auftraggeber hat das zu bewegende Gut bereits in transportfähigem Zustand bereitzustellen. Der Auftraggeber ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, eigenverantwortlich für Verpacken und Verplanen des Ladeguts sowie Laden, Stauen, Zurren und Entladen verantwortlich.
5. Schäden, die auf Umstände während der Be- oder Entladung zurückzuführen sind, fallen ausschließlich in die Haftungssphäre des Auftraggebers; dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber mit dem tatsächlichen Verloader/Entlader nicht in einem Vertragsverhältnis steht. Wird die Be- und Entladung im Einzelfall durch einen Gehilfen von Prangl tatsächlich durchgeführt, so ist dieser als Erfüllungsgehilfe des Auftraggebers anzusehen. Die Verantwortung für die Be- und Entladung liegt ausnahmslos immer beim Auftraggeber. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ladung ordnungsgemäß gesichert ist, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und darüber hinaus verkehrs- und betriebssicher gesichert und verstaut ist. Die Ladungssicherungspflicht obliegt ausschließlich dem Auftraggeber, auch dann, wenn die Ware durch Prangl zuzurechnende Personen verladen worden ist. Der Auftraggeber versichert, dass die Verpackung transportgerecht ist. Auch für derartige Leistungen (Verpackungsleistungen, Verstaunungsleistungen, Ladungssicherung) kommen ausdrücklich die Bestimmungen der AÖSp zur Anwendung.
6. Etwaige für den Transport erforderliche behördliche Sondergenehmigungen hat der Auftraggeber zu besorgen sowie erforderliche Sicherheits- und Absperrmaßnahmen zu setzen. Erforderliche Genehmigungen, die vom Auftraggeber eingeholt wurden, sind Prangl vor Einsatzbeginn in Kopie zu übermitteln und dem Fahrer im Original mitzugeben.
7. Falls Prangl, gegen gesonderte Verrechnung, die Besorgung von Sondergenehmigungen, Sicherheitsmaßnahmen und Absperrarbeiten übernimmt, haftet Prangl nicht für den rechtzeitigen Erhalt von behördlichen Genehmigungen.
8. Wenn Prangl gegen gesonderte Verrechnung für den Auftraggeber Sondergenehmigungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen einholt, übernimmt Prangl keine Haftung für den rechtzeitigen Erhalt solcher behördlicher Genehmigungen. Eine Kopie der von Prangl eingeholten Genehmigung wird dem Auftraggeber übermittelt. Prangl trifft in solchen Fällen bei entsprechender Beauftragung auch Sicherungsmaßnahmen wie Absperrarbeiten am Einsatzort. Der

Auftraggeber hat als tatsächlich die Arbeiten durchführendes Unternehmen dann vor Ort dafür zu sorgen, dass die behördlich vorgeschriebenen und alle sonst erforderlichen Verkehrssicherungsmaßnahmen auch tatsächlich während der gesamten Einsatzzeit eingehalten werden. Das Prangl-Bedienungspersonal ist für die Einhaltung dieser Verkehrssicherungsmaßnahmen vor Ort jedenfalls nicht verantwortlich. Der Auftraggeber trägt jedenfalls das Risiko und die Kosten sowie damit verbundene Nebenkosten (z. B. KFZ-Aufbewahrung etc.), wenn trotz aufgestelltem Halteverbot Fahrzeuge Dritter auf der Fläche abgestellt sind, die ortsverändert oder abgeschleppt werden müssen.

9. Prangl ist berechtigt, für die Durchführung des Transports Subunternehmer einzusetzen, dies auch ohne vorherige Einholung einer Zustimmung des Auftraggebers. Prangl haftet in diesem Fall nur für die sorgfältige Auswahl des Subunternehmens.

VI. Haftung im Schadensfall

Sofern in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist und keine internationalen transportrechtlichen Übereinkommen zwingend zur Anwendung gelangen, ist die Haftung von Prangl wie folgt beschränkt:

- Verlust, Beschädigung des Gutes: 2 Sonderziehungsrechte pro Kilogramm des beschädigten oder in Verlust geratenen Gutes
- Verspätungsschäden z. B. auf Grund Ladefristüberschreitungen, Lieferfristüberschreitungen: in Höhe der Fracht
- Sonstige Schäden: € 5.000,- pro Schadensfall

Prangl ist insbesondere von der Haftung befreit, wenn der Verlust oder die Beschädigung aus der einer oder mehreren der folgenden Tatsachen verbunden besonderen Gefahr entstanden ist:

- a. Beförderung in offenen Fahrzeugen;
- b. Fehlen oder Mängel der Verpackung bei Gütern, die ihrer Natur nach bei fehlender oder mangelhafter Verpackung Verlusten oder Beschädigungen ausgesetzt sind;
- c. Verladen der Güter durch den Absender oder Ausladen durch den Empfänger;
- d. Natürliche Beschaffenheit gewisser Güter, der zufolge sie gänzlichem oder teilweisem Verlust oder Beschädigung, insbesondere durch Bruch und Rost, ausgesetzt sind;
- e. Unrichtige, ungenaue oder unvollständige Bezeichnung oder Nummerierung der Frachtstücke;
- f. Beförderung, die gemäß den maßgebenden Bestimmungen oder einer in den Frachtbrief aufgenommenen Vereinbarung zwischen dem Absender und dem Beförderer unter Begleitung durchzuführen ist, wenn der Verlust oder die Beschädigung aus einer Gefahr entstanden ist, die durch die Begleitung abgewendet werden sollte.

Ist Prangl an der Erfüllung einer, mehrerer oder aller vertraglichen Verpflichtungen infolge von Naturkatastrophen, Krieg, Terroranschlägen, Unruhen, Aussperrungen, Streiks (z. B. in Häfen) oder anderen Fällen höherer Gewalt (Force Majeure) gehindert und liegt die Abwendung dieser Hindernisse nicht im unmittelbaren Machtbereich von Prangl und können sie auch nicht mit einem angemessenen wirtschaftlichen und/oder technischen Aufwand (den der Auftraggeber trägt) beseitigt oder umgangen werden, ist Prangl für die Dauer dieses Ereignisses von der Erfüllung der von dem Force Majeure Ereignis betroffenen Vertragspflicht/en befreit. Cyber (Hacker-)Angriffe stellen einen Fall der Force Majeure dar.

Sind Verluste oder Schäden des Gutes äußerlich nicht erkennbar, obliegt dem Auftraggeber der Nachweis, dass der Verlust oder die Beschädigung während des Haftungs- oder Transportzeitraums eingetreten ist. Äußerlich erkennbare Schäden sind sofort bei Ablieferung, äußerlich nicht erkennbare Schäden unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch binnen 7 Tagen gegenüber Prangl schriftlich geltend zu machen.

1. Bei Hebearbeiten schließt Prangl über Wunsch auch eine Transportversicherung für das zu bewegende Gut ab. Hierfür hat der Auftraggeber Prangl, bei Beauftragung mit einer Hebearbeit, auch den konkreten Wert des zu bewegenden Gutes bekanntzugeben. Die Transportversicherung wird dann auf den bekanntgegebenen Wert des zu bewegenden Gutes als Versicherungssumme abgeschlossen. Falls sich nachträglich herausstellt, dass der Wert des zu bewegenden Gutes höher war als vom Auftraggeber angegeben und die Transportversicherung aus diesem Grund wegen des Einwandes der Unterversicherung ihre Leistung kürzt, reduziert sich im selben Ausmaß auch die Haftung von Prangl.
2. Wenn aus Verschulden des Auftraggebers (z. B. wegen Fehlangaben über Gewicht und Maße) ein Schaden an Geräten von Prangl entsteht oder zusätzliche Aufwendungen für Prangl anfallen, hat der Auftraggeber die daraus resultierenden Kosten (inkl. allfälliger Folgekosten) zu tragen. Für die Dauer der Ausfallszeit des Geräts hat der Auftraggeber Prangl 60 % des vereinbarten Entgelts als pauschalierten Schadenersatz zu ersetzen.
3. Wenn aus Verschulden des Auftraggebers (z. B. wegen Fehlangaben über Gewicht und Maße) bei Dritten ein Schaden entsteht, hat der Auftraggeber dem Dritten den Schaden zu ersetzen. Der Auftraggeber hat Prangl und seine Mitarbeiter für solche Schäden schad- und klaglos zu stellen.
4. Bei verspätetem Einsatz, der nicht durch Prangl verschuldet ist, ist der Auftraggeber nicht berechtigt, den Preis zu mindern oder Schadenersatz zu fordern. Dasselbe gilt, wenn das Gerät trotz vorheriger Überprüfung seiner Funktionsfähigkeit während der Einsatzzeit ausfällt.
5. Für Vermögensschäden, die nicht unmittelbar mit einem am zu bewegenden Gut entstandenen Schaden im Zusammenhang stehen, sowie für Sachfolgeschäden am übernommenen Gut haftet Prangl keinesfalls. Dies gilt insbesondere auch für Pönalen oder ähnliches, die Dritten für den Fall des Verzugs zugesagt wurden.

6. Von Schadenersatzansprüchen Dritter sowie von Regressansprüchen von Montage- und Transportversicherern hat der Auftraggeber Prangl und seine Mitarbeiter in vollem Umfang schad- und klaglos zu stellen, sofern diese zwar bei der Ausführung der Arbeiten durch Prangl entstehen, Prangl aber kein Verschulden trifft.
7. Für Schäden, die durch den Auftraggeber an Sachen, Gesundheit und Leben Dritter zugefügt werden, ist ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich und haftbar. § 1304 ABGB findet keine Anwendung. Schadenersatzansprüche, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, sind gegen Prangl und seine Mitarbeiter ausgeschlossen. Der Auftraggeber hat Prangl und seine Mitarbeiter für solche Schäden schad- und klaglos zu stellen.
8. Eine Haftung von Prangl ist für Schäden aller Art ausgeschlossen, die durch Nichteinhaltung von Terminen, durch Nichterteilung von Routengenehmigungen sowie dem Ausfall von Fahrzeugen und Geräten der Arbeitsvorrichtungen aller Art entstehen.
9. Soweit für einen Schadensfall Versicherungsdeckung besteht, ist jede persönliche Haftung von Prangl-Mitarbeitern ausgeschlossen.
10. Sollte es bei einem Einsatz zu Schäden beim Auftraggeber oder Dritten kommen, sind solche bei sonstigem Ausschluss jedenfalls am Leistungsnachweis zu vermerken.
11. Sämtliche Fristen, insbesondere Rüge- und Schadensfeststellungsfristen, Haftungsbegrenzungen und Haftungsausschlüsse gelten ausnahmslos, soweit dies gesetzlich zulässig ist, es sei denn, der Auftraggeber, Berechtigte bzw. Anspruchsteller weist nach, dass der Schaden auf eine Handlung oder Unterlassung von Prangl zurückzuführen ist, die entweder in der Absicht, einen solchen Schaden herbeizuführen, oder leichtfertig und in dem Bewusstsein begangen wurde, dass ein solcher Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde. Die Beweislast für diesen qualifizierten Verschuldensgrad trifft den Anspruchsteller. Jede Haftung für Vermögensschäden und Pönalen ist ebenfalls ausgeschlossen. Die Haftung ist darüber hinaus auf reine Sachschäden beschränkt und ist insbesondere die Haftung ausgeschlossen, wenn ein Schaden durch höhere Gewalt, Epidemien/Pandemien (zum Beispiel Covid-19 etc.), Naturkatastrophen, Krieg und Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse, Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, politische Gewalthandlungen, Hafen- und Terminalüberlastungen, Aufruhr, sonstige bürgerliche Unruhen, Sabotage, Entziehung oder Eingriffe hoher Hand oder behördliche Anordnungen bzw. Beschränkungen verursacht worden ist bzw. der Schaden durch Einbruchdiebstahl, Raub oder sonstige strafbare Handlungen Dritter entstanden ist. Die Haftung ist ferner ausgeschlossen, wenn der Transport aufgrund von Problemen mit der Schieneninfrastruktur nicht durchführbar wird.

VII. Vertragsauflösung bzw. Rücktritt

1. Falls der Auftraggeber spätestens 28 Tage vor Einsatzbeginn den erteilten Auftrag auch nur zum Teil storniert, fällt eine verschuldensunabhängige Pönale in Höhe von 20 % der Auftragssumme zuzüglich der bereits für den Auftrag angefallenen Kosten an. Darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben davon unberührt.
2. In allen anderen Fällen werden bei Rücktritt oder Terminabsage durch den Auftraggeber 80 % der Auftragssumme zuzüglich der bereits für den Auftrag angefallenen Kosten als verschuldensunabhängige, vom Eintritt eines tatsächlichen Schadens unabhängige Konventionalstrafe in Rechnung gestellt. Darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben davon unberührt.
3. Bei Anfertigung von Spezialgeräten zur Durchführung des Auftrages werden diese Kosten bei einem Rücktritt oder Storno durch den Auftraggeber jedenfalls zur Gänze in Rechnung gestellt.
4. Für den Fall, dass zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderliche behördliche Genehmigungen nicht erteilt werden, steht beiden Vertragsteilen ein Rücktrittsrecht zu, wobei der Auftraggeber die bis dahin erbrachten Leistungen Prangl zu vergüten hat.
5. Prangl ist zum Rücktritt bzw. zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung berechtigt, wenn der Auftraggeber trotz Nachfristsetzung seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder wenn ohne Verschulden von Prangl Umstände eintreten, die zu erheblichen Erschwernissen führen oder eine Schädigung von Sachen und/oder Personen befürchten lassen und der Auftraggeber diese Umstände nicht innerhalb angemessener Frist beseitigen kann. In einem solchen Fall haftet Prangl keinesfalls für allfällige Schäden.

VIII. Höhere Gewalt

1. Führt der Eintritt höherer Gewalt zu einer Unterbrechung der Arbeiten, werden die Parteien von ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag für die Zeit der Unterbrechung der Arbeiten frei. Wird im Falle des Eintritts höherer Gewalt die Erfüllung der Leistung auf Dauer gänzlich verhindert, so sind die Parteien berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Als höhere Gewalt gelten insbesondere folgende Ereignisse: Krieg, Verfügungen von hoher Hand, Sabotage, Streiks und Aussperrungen, Naturkatastrophen, geologische Veränderungen und Einwirkungen.
2. Jede Vertragspartei ist verpflichtet, unverzüglich nach dem Eintritt eines Falles höherer Gewalt der anderen Partei Nachricht mit allen Einzelheiten zu geben. Darüber hinaus haben die Parteien über angemessene, zu ergreifende Maßnahmen zu beraten.

IX. Zahlungsbedingungen

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, sofern schriftlich nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, die von Prangl ausgestellte Rechnung sofort bei Erhalt zu begleichen. Der Auftraggeber ist in keinem Fall berechtigt, Frachtkürzungen vorzunehmen oder mit Gegenforderungen gegenüber Ansprüchen von Prangl aufzurechnen. Es gilt ausnahmslos ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsverbot zugunsten von Prangl. Es gilt § 32 AÖSp.

2. Prangl verpflichtet sich nicht zur Übermittlung von originalen Transportdokumenten und der Auftraggeber darf die Fracht nicht bis zur Übermittlung von originalen Transportdokumenten zurückbehalten. Prangl akzeptiert auch keine Bearbeitungsgebühren des Auftraggebers, Abzüge aufgrund fehlender Originalpapiere oder Skontoabzüge.
3. Prangl hat wegen aller fälligen und nicht fälligen Ansprüche, die dieser aus dem gegenständlichen Vertrag gegen den Auftraggeber zustehen, ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht an den in seiner Verfügungsgewalt befindlichen Gütern oder sonstigen Sachen. Sofern der Auftraggeber bei Auftragserteilung nicht ausdrücklich den Eigentümer der Waren im Frachtbrief bekannt gibt, kann Prangl davon ausgehen, dass das Frachtgut im Eigentum des Auftraggebers steht. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Ausübung des Pfandrechts zu untersagen, wenn er Prangl ein gleichwertiges Sicherungsmittel (z. B. Bankbürgschaft) einräumt.
4. Aufträge zu Geldüberweisungen müssen vom Auftraggeber so zeitgerecht erteilt werden, dass der Geldbetrag bei Fälligkeit bereits am Konto von Prangl wertgestellt ist.
5. Im Fall des Zahlungsverzuges stehen Prangl ein Pauschalbetrag von EUR 40,- für Mahnspesen sowie Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu.
6. Bei qualifiziertem Zahlungsverzug, also nach erfolgloser Mahnung, ist Prangl berechtigt, das (die) Gerät(e) ohne vorherige Bekanntgabe einzuziehen und alle übrigen Forderungen gegen den Auftraggeber vorzeitig fällig zu stellen.
7. Falls zwischen Angebotslegung und Ausführung Änderungen in der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers eintreten oder Umstände bekannt werden, welche die Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, ist Prangl berechtigt, entweder Vorauszahlungen zu verlangen oder vom Auftrag zurückzutreten.
8. Im Falle einer Insolvenzeröffnung über das Vermögen des Auftraggebers gilt ein vor Insolvenzeröffnung gewährtes Zahlungsziel nicht mehr. Nach Insolvenzeröffnung erbringt Prangl Leistungen nur noch gegen Vorauszahlung.
9. Im Falle der Säumnis kann Prangl ein Inkassobüro oder einen Rechtsanwalt mit der Betreuung der offenen Forderung(en) beauftragen und diesem auch alle für die Betreuung erforderlichen Daten des Auftraggebers weitergeben. Für diesen Fall verpflichtet sich der Auftraggeber, die Betreuungskosten des Inkassobüros gemäß Verordnung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Gebühren der Inkassoinstitute, BGBl. Nr. 141/1996, bzw. die Kosten der Betreuung durch den Rechtsanwalt nach den Bestimmungen des RATG zu vergüten.
10. Die Leistungen werden jener Gesellschaft verrechnet, die in der Auftragsbestätigung genannt ist. Nachträgliche Umfakturierungen bedeuten keinen Aufschub des Zahlungsziels und der ursprünglichen Fälligkeit. Prangl ist berechtigt, für nachträgliche Umfakturierungen einen Aufwandersatz zu verlangen.

X. Datenschutz, Gerichtsstand, Sonstige Bestimmungen

1. Auftragsbezogene Kundendaten werden über EDV gespeichert, statistisch bearbeitet und intern an Mitarbeiter und bei Bedarf an Konzernunternehmen von Prangl übermittelt, wozu der Auftraggeber mit Unterzeichnung des Vertrages seine Einwilligung erteilt. Die vertrauliche Behandlung dieser Daten im Sinne der DSGVO ist dabei selbstverständlich gewährleistet. Der Auftraggeber willigt ausdrücklich ein, dass eine Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten, die er bekannt gegeben hat, durch Prangl für Zwecke des eigenen Marketings gegenüber dem Auftraggeber als Kunden (etwa durch Einrichtung einer Kundendatei, Versendung von Newsletter und Informationen, etc.) erfolgen kann. Diese Einwilligung kann vom Auftraggeber jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.
2. Es gilt österreichisches Recht mit Ausschluss der Bestimmungen des IPR. Für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Parteien, die Transportleistungen sowie auf diesen AGB basierende Rechtsgeschäfte betreffen, wird die Zuständigkeit des sachlich jeweils in Betracht kommenden Gerichtes für A-1230 Wien vereinbart. Dies betrifft auch Streitigkeiten über den wirksamen Bestand eines solchen zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrags. Prangl ist aber berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem Sitz zu klagen. Auch bei Auslandsaufträgen gilt in jedem Fall österreichisches Recht.
3. Sollten einzelne Klauseln der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, aus welchem Grund auch immer, unwirksam oder nichtig sein, so werden davon die übrigen Bedingungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt wurde. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen als lückenhaft erweisen.
4. Diese Vereinbarung ist auch ohne Bestätigung gültig!